

---

## **VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT ERKNER**

### vom 5. Dezember 2025

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10 ber. Nr. 38), zuletzt geändert 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) u. a. in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Gebührenschuldende .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Tatbestand   Maßstab   Satz der Abgabe .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Entstehung   Fälligkeit.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Gebührenbefreiungen   Gebührenermäßigung.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Auslagen.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7</b>	<b>Stundung   Erlass   Kleinbeträge   Abrundung.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Inkrafttreten   Außerkrafttreten.....</b>	<b>4</b>
<b>Anlage: Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkner .....</b>		<b>5</b>





## § 1 Allgemeines

- (1) Gegenstand der Satzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – von der Verwaltung erhoben werden, wenn die Leistung von der oder dem Begünstigten beantragt worden ist oder wenn sie diese oder diesen unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2 Gebührenschuldende

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat (in der Regel durch Antrag) oder durch diese unmittelbar begünstigt wird, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Im Falle, dass eine andere Person durch eine schriftlich mitgeteilte oder zur Niederschrift gegebene Erklärung die Gebührenschuld übernommen hat oder für die Gebührenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet, ist diese Person zur Zahlung verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei gebührenpflichtigen Rechtsbehelfen ist die Person Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, sofern nichts anderes gilt.
- (5) Die Schuld ist beglichen, wenn die Gebühr auf dem Konto der Stadt Erkner gutgeschrieben wurde oder in bar bei der Stadtkasse eingezahlt worden ist (Zuflussprinzip).

## § 3 Tatbestand | Maßstab | Satz der Abgabe

- (1) Für öffentliche Leistungen werden die im anliegenden Gebührenverzeichnis genannten Gebühren erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sieht der Tarif eine Festgebühr vor, so handelt es sich um einen festen Betrag, der unabhängig vom tatsächlichen Aufwand abgerechnet wird. Die Festgebühr wurde jedoch kalkulatorisch hergeleitet.
- (3) Sieht der Tarif eine Zeitgebühr vor, so wird nur nach dem Kriterium der Zeit abgerechnet. Hierfür ist in der Regel ein Leistungsnachweis notwendig.
- (4) Sieht der Tarif eine Rahmengebühr vor, so wurde diese kalkulatorisch hergeleitet. Im Gegensatz zur reinen Zeitgebühr ist bei der Rahmengebühr nicht nur das Kriterium des zeitlichen Aufwands, sondern z. B. auch der Umfang, die Schwierigkeit, der wirtschaftliche Wert, sonstiger Nutzen usw. beim pflichtgemäßen Ermessen berücksichtigungsfähig.
- (5) Sieht der Tarif eine Wertgebühr vor, so wird sich am wirtschaftlichen Wert der Leistung (Gegenstandswert) orientiert, wobei die Gebührehöhe prozentual, als Promille oder Festwert auf den Gegenstandswert Bezug nimmt. Der Gegenstandswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung ist maßgebend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Sieht der Tarif eine Pauschalgebühr vor, so handelt es sich um einen festen Betrag, der unabhängig vom tatsächlichen Aufwand und meist ohne Kalkulationshintergrund festgelegt wurde. Der Ansatz ergibt sich überwiegend aus Vergleichen oder Erfahrungswerten.
- (7) Kommen mehrere Gebührenarten für einen Tarif in Betracht, so ist die Art im pflichtgemäßen Ermessen wählbar, um die Kostendeckung gemäß KAG Brandenburg herzustellen.
- (8) Bei den Beträgen der Tarife handelt es sich um Nettobeträge. Soweit Leistungen von der Stadt Erkner als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Beträge um die nach Umsatzsteuergesetz gültigen Regelungen.





- (9) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander kann für jede eine Gebühr erhoben werden.
- (10) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 KAG Brandenburg).
- (11) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr (§ 5 Abs. 3 KAG Brandenburg).

#### **§ 4 Entstehung I Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr sowie gegebenenfalls die Auslagen werden mit Beendigung der Leistung oder Rücknahme des Antrages fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt (z. B. durch gesonderten Verwaltungsakt) bestimmt wird.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses (Sicherheitsleistung) abhängig gemacht werden. Dies gilt auch für die voraussichtlich entfallenden Auslagen. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld, ist der übersteigende Betrag zu erstatten.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen I Gebührenermäßigungen**

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei (§ 5 Abs. 5 KAG Brandenburg).
- (2) Von Gebühren sind befreit (§ 5 Abs. 6 KAG Brandenburg)
  1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
  2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

#### **§ 6 Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn die oder der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch der- oder demjenigen auferlegt werden, die oder der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere (§ 5 Abs. 7 KAG Brandenburg)
  1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,





5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

**§ 7 Stundung | Erlass | Kleinbeträge | Abrundung**

- (1) Die Stadt Erkner kann Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldenden bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden (§ 12c Abs. 1 KAG Brandenburg).
- (2) Die Stadt Erkner kann Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden (§ 12c Abs. 2 KAG Brandenburg).
- (3) Es kann davon abgesehen werden, Abgaben und abgabenrechtliche Nebenleistungen festzusetzen, zu erheben, nachzu fordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 10 Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist (§ 13 Abs. 1 KAG Brandenburg).
- (4) Centbeträge können bei der Festsetzung von Abgaben und abgabenrechtlichen Nebenleistungen auf volle zehn Cent nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle zehn Cent nach oben aufgerundet werden (§ 13 Abs. 2 KAG Brandenburg).

**§ 8 Inkrafttreten | Außerkrafttreten**

- (1) Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkner tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erkner zur Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Erkner, den 5. Dezember 2025

Henryk Pilz  
Bürgermeister





### Anlage: Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkner

- (1) Bemessungsgrundlage sind die ansatzfähigen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (hier: Personal-, Sach- und Gemeinkosten) gemäß Planwerten ab 2026.
- (2) Bei den Personalkosten wurden die einzelnen Sachgebiete herangezogen.
- (3) Bei den Sachkosten wurde die Sachkostenpauschale der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) berücksichtigt.
- (4) Die Gemeinkosten wurden aus dem individuellen Haushalt per Zuschlagssatz hergeleitet.
- (5) Den Tariftatbeständen stehen ganz oder teilweise Teilprozesse und Zeitaufwände im Rahmen der Kostenkalkulation gegenüber.

<b>Allgemeines Gebührenverzeichnis</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Sachgebiet</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Art</b>	<b>Gebühr</b>
1	alle, je nach Tätigkeit	Gebühr für Amtshandlungen oder unmittelbare Begünstigung, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben / einschlägig ist. Die Bemessung erfolgt nach Zeitaufwand unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Stundensätze aller Sachgebiete.	Zeit	80,05 €
2	alle, je nach Tätigkeit	Beglaubigungen in deutscher Sprache je Seite	pauschal	2,00 €
3	alle, je nach Tätigkeit	Beglaubigungen in fremder Sprache je Seite	pauschal	6,00 €
4	alle, je nach Tätigkeit	Anfertigen und Überlassen von Zweitdrucken, Kopien, Computerausdrucken je Seite	pauschal	2,67 €
5	alle, je nach Tätigkeit	Anfertigen und Überlassen von elektronischen Daten je Vorgang	pauschal	20,01 €

  

<b>Besonderes Gebührenverzeichnis</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Sachgebiet</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Art</b>	<b>Gebühr</b>
6	Liegenschaften	Vergabe von Hausnummern	Rahmen oder Zeit	116,59 € - 204,45 € nach Zeitaufwand
7	Liegenschaften	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 (28) BauGB	Rahmen oder Zeit	116,75 € - 197,22 € nach Zeitaufwand
8	Liegenschaften	Erteilung und Erklärung in grundbuchmäßiger Form (z. B. Vorrangseinräumungen,	Rahmen oder Zeit	110,20 € - 174,70 € nach Zeitaufwand





		Rangrücktrittserklärungen, Löschungsbewilligungen und sonstige Grundbucherklärungen)		
9	Ordnungsamt	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen	Rahmen oder Zeit	32,56 € - 197,54 € nach Zeitaufwand
10	Stadtplanung	planungsrechtliche Stellungnahme und Auskünfte	Rahmen oder Zeit	106,21 € - 225,26 € nach Zeitaufwand
11	Tiefbau & Grünflächen	Erteilung der Zustimmung zur Änderung oder zum Neubau einer Grundstückszufahrt zu Gemeindestraßen	Rahmen oder Zeit	236,48 € - 513,37 € nach Zeitaufwand
12	Tiefbau & Grünflächen	Erstellung einer Beitragsbescheinigung zur Vorlage bei Dritten (z. B. Notariate, Kaufende, Kreditinstitute)	fest	152,30 €
13	Tiefbau & Grünflächen	Ausfertigung von Verträgen nach Ortsrecht	Rahmen oder Zeit	283,27 € - 509,42 € nach Zeitaufwand
14	Tiefbau & Grünflächen	Baumfällungen und baumverändernde Maßnahmen	fest	153,97 €
14.1	Tiefbau & Grünflächen	je weiterer Baum	fest	41,05 €
15	Tiefbau & Grünflächen	Baumschutz Besichtigungen	fest	90,20 €
16	Finanzen	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	fest	30,00 €
17	Finanzen	Jahresauszug eines Personenkontos je Jahr	fest	22,17 €
18	Finanzen	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	fest	16,95 €

**Sonstiges Gebührenverzeichnis**

Nr.	Sachgebiet	Tatbestand	Art	Gebühr
19	alle	Bearbeitung von Rechtsbehelfen u. ä., sofern Gebührenpflicht besteht (§ 5 Abs. 3 KAG Brandenburg)	je nach Tätigkeit	je nach Tätigkeit
20	alle	Akteneinsicht gem. § 12d KAG Brandenburg i. V. m. § 29 VwVfG, (s. a. AIGGebO, GeboMIK Tarifstelle 1.5 u. ä.)	je nach Tätigkeit	je nach Tätigkeit

